

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2010, 26. März 2010

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	180
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	194
Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduierten- schule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	201
Ordnung für das Promotionsstudium „Literatur- wissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	204

Studienordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Lehr- und Lernformen
 - § 3 Studienziele und -inhalte
 - § 4 Aufbau und Gliederung
 - § 5 Auslandsstudium
 - § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3): Module der Masterstudiengänge aus dem Bereich der altertumswissenschaftlichen Disziplinen, die zur Belegung im Rahmen des Wahlpflichtbereichs besonders geeignet sind
- Anlage 2 (zu § 4 Abs. 4): Modulbeschreibungen
- Anlage 3 (zu § 4 Abs. 5): Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Ägyptologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 2010.

§ 2 Lehr- und Lernformen

Es sind unter anderem folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Seminare dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, von schriftlichen oder mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.

2. Übungen dienen der Vermittlung von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen.
3. Individuelle Mentorings versetzen die Lehrkräfte in die Lage, auf die fachspezifischen Stärken und Schwächen jeder einzelnen Studentin und jedes einzelnen Studenten einzugehen. Sie fördern das Selbststudium der Studentinnen und der Studenten und leiten an die aktuelle Forschung heran. Vorgesehen sind mindestens vier Einzelgespräche zwischen der Lehrkraft und Studentin oder Student in regelmäßigen Abständen und
4. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden mit aktuellen Forschungsperspektiven der Ägyptologie anhand neuerer Publikationen vertraut gemacht und zu kritischem Umgang mit deren Forschungsergebnissen befähigt werden.

§ 3 Studienziele und -inhalte

(1) Der konsekutive, stärker forschungsorientierte Masterstudiengang baut auf einem ägyptologischen, orientalistischen oder altertumswissenschaftlichen Bachelorstudiengang auf und vertieft und erweitert die Fach- und Methodenkenntnisse auf dem Gebiet der Ägyptologie. Der Studiengang führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Innerhalb des Studiengangs wird eine Synthese aus den Kompetenzen ermöglicht, die in archäologischen wie philologisch-linguistischen Arbeitsrichtungen erworben wurden. Der Studiengang integriert interdisziplinäre Elemente.

(2) Gegenstand der Ägyptologie als Wissenschaft ist die pharaonische Kultur des Alten Ägypten von ihrer Entstehung in den neolithischen Kulturen des Niltals bis zu ihren letzten Zeugnissen in der Spätantike und im frühen Mittelalter. Sie schließt dabei alle Existenzbereiche und Äußerungsformen dieser Kultur ein. In ihrem methodischen Zugang ist sie daher durch die parallele Berücksichtigung philologisch-linguistischer wie archäologischer Quellen geprägt. Sachlich werden gleichermaßen insbesondere Gesellschaft, Ökonomie, Geschichte, Religion, Architektur, Kunst, Literatur, Sprache, Wissenschaft dieser Kultur ins Auge gefasst. Angesichts des weit in die Nachbarregionen ausgreifenden Agierens des pharaonischen Staates und der zahlreiche benachbarte und nachfolgende Kulturen erfassenden Strahlkraft der pharaonischen Kultur zählen ebenso benachbarte geografische Räume, insbesondere das nubische Niltal, die angrenzenden Wüstengebiete, der Sinai und die Levante, wie auch die Geschichte der Rezeption und Transformation der pharaonischen Kultur zu genuinen Arbeitsbereichen der Ägyptologie.

(3) Zu den Ausbildungsschwerpunkten zählen:

- a) eine gründliche Orientierung in den Sachgebieten und Sachverhalten, die Gegenstände der Ägyptologie sind;

- b) Methodenkenntnisse, die zu selbstständiger Arbeit aus primären Quellen befähigen;
- c) Kenntnisse kulturwissenschaftlicher Theorie- und Modellbildung, die die Voraussetzung einer Integration der speziellen Fachwissenschaft der Ägyptologie in den geschichts- und kulturwissenschaftlichen Kontext insgesamt sind. Dabei kommt den Phänomenen Ethnizität, Gender sowie Kulturkontakt und -austausch eine zentrale Rolle zu;
- d) Einübung der praktischen Arbeit und der Umsetzung des erlernten Fachwissens in Forschungsprojekten.

(4) Das Studium im Masterstudiengang Ägyptologie bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Laufbahn sowie auf berufliche Tätigkeiten im Kultur- und Bildungsbereich vor (z. B. in Verlagen, Medien, Kultur- und Bildungseinrichtungen). Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

(1) Der Masterstudiengang Ägyptologie gliedert sich in die Module des Pflichtbereichs (60 Leistungspunkte – LP), die Module des Wahlpflichtbereichs (30 LP) und die Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (30 LP).

(2) Der Pflichtbereich vermittelt in sechs obligatorischen Modulen vertiefte Kenntnisse in den Sachgebieten der Ägyptologie, den Forschungsmethoden und den dafür relevanten theoretischen Grundlagen. Die Module Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen, Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten, Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde sowie Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie bauen auf Kenntnissen aus dem Bachelorstudium auf und vermitteln eine gründliche Orientierung in den Arbeitsgebieten. Die Module Methoden der Ägyptologie sowie Geschichte und Kulturgeschichte des Alten Ägypten erbringen eine Synthese aus der bisher für den Studiengang kennzeichnenden Teilung in Philologie und Archäologie und vermitteln spezielle Sach- und Methodenkenntnisse, die erforderlich sind, die Studierenden zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen.

(3) Der Wahlpflichtbereich dient der Verbreiterung der ägyptologischen Sach- und Methodenkenntnis und integriert interdisziplinäre Elemente. Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 15 LP aus Modulen der Masterstudiengänge Klassische Archäologie, Prähistorische Archäologie, Geschichte und Kulturen Altvorderasiens, Arabistik, Klassische Philologie oder Sozial- und Kulturanthropologie gewählt werden. Die in der Anlage 1 genannten Module der altertumswissenschaftlichen Disziplinen sind dazu besonders geeignet. Die Auswahl unter den Modulangeboten soll im Rahmen der individuellen Studienberatung auf den persönlichen Interessenschwerpunkt der Studierenden abgestimmt werden.

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 3).

§ 5 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der Freien Universität Berlin zu absolvieren wären. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle der im Ausland ansässigen wissenschaftlichen Institution über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Diese Vereinbarung ist die Basis zur Anrechnung der während des Auslandsaufenthalts erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ägyptologie an der Freien Universität Berlin. Das Ägyptologische Seminar unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung eines Studienaufenthalts an einer wissenschaftlichen Institution im Ausland.

(3) Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt wird das dritte Fachsemester des Masterstudiengangs empfohlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie vom 2. April 2008 (FU-Mitteilungen 24, S. 288) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Ägyptologie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Studienleistungen nach der Studienordnung gemäß Abs. 2, so-

fern sie nicht die Erbringung der Studienleistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3): Module der Masterstudiengänge aus dem Bereich der altertumswissenschaftlichen Masterstudiengänge, die zur Belegung im Rahmen des Wahlpflichtbereichs besonders geeignet sind

Geschichte und Kulturen Altvorderasiens

a) Schwerpunktbereich Altorientalistik:

1. Modul: Primärsprachliche Textkompetenz (15 LP)
2. Modul: Textwissenschaftliche Methodik (15 LP)
3. Modul: Fokus Kulturgeschichte (15 LP)
4. Modul: Fokus Linguistik (15 LP)

b) Schwerpunktbereich Vorderasiatische Archäologie:

1. Forschungs- und Lehrpraxis in der Vorderasiatischen Archäologie (15 LP)

2. Archäologische Hermeneutik (15 LP)

3. Internationales Modul (15 LP)

Klassische Archäologie

Hermeneutisches Modul A, B, C (10 LP)

Didaktisches Modul (15 LP)

Methodisches Modul A, B, C (15 LP)

Prähistorische Archäologie

Modul I: Methodik im Forschungskontext (15 LP)

Modul II: Forschung als Prozess: Aktuelle Perspektiven (15 LP)

Modul III: Praktikumsmodul (15 LP)

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 4): Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs Ägyptologie

- die Bezeichnung des Moduls,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Regeldauer des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,

- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie zu entnehmen.

1. Module des Pflichtbereichs

Modul: Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen			
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen, aufbauend auf den im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften/Profilbereich Ägyptologie erworbenen Kenntnissen des Mittelägyptischen grundlegende Kenntnisse zusätzlicher Sprach- und Schriftformen des Ägyptischen (wie Neuägyptisch und Hieratisch) und üben den Umgang mit Texten dieser Sprach- und Schriftformen. Sie sind in der Lage, sprachwissenschaftliche Entwicklungen, Probleme und Fragestellungen zu erkennen und zu lösen. Sie schärfen ihr analytisches Denken und ihr Abstraktionsvermögen.			
Inhalte: Ziel des Moduls ist die Erweiterung der sprach- und schrifthistorischen Kenntnisse. Inhalte sind das Neuägyptische sowie die hieratische Schreibschrift. Neben der elementaren Einführung in diese Sprachepochen und Schriftformate werden die linguistischen Charakteristika und Zusammenhänge der Sprachstufen sowie die historische Differenzierung der hieratischen Schrift (Paläographie) behandelt.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Unterrichtsgespräch; regelmäßige Vorbereitung ausgewählter Textabschnitte und Pflichtlektüre	Präsenzzeit 30 Lehrveranstaltung, Vor- und Nachbereitung 60 Prüfung, Vor- und Nachbereitung 60
Übung	2	Unterrichtsgespräch; regelmäßige Vorbereitung ausgewählter Textabschnitte	Präsenzzeit 30 Lehrveranstaltung, Vor- und Nachbereitung 60 Prüfung, Vor- und Nachbereitung 60
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

Modul: Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten

Qualifikationsziele:

Die Studierenden erlernen Methoden und Kategorien der Beschreibung und Analyse der überlieferten Texte sowie vertiefte Kenntnisse der philologischen Editionstechnik und Textkritik. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt, die originale Überlieferung des ägyptischen Schrifttums sachgerecht zu beurteilen, das Textgut kompetent aufzubereiten, zu edieren und zu kommentieren sowie in seiner historischen und kulturhistorischen Aussage methodisch gesichert zu interpretieren. Zudem vertiefen sie ihre Kenntnisse in verschiedenen Sprachstufen des Ägyptischen (wie z. B. Altägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch oder Koptisch).

Inhalte:

Gegenstand des Moduls sind die Texte und Textsorten, die aus dem Alten Ägypten überliefert sind, sowie ihre Einbettung in den sozialen und intellektuellen Kontext der Kultur. Dabei werden grundlegende philologische Methoden, Editionstechnik und Textkritik, die Analyse poetischer Gestaltung sowie die textabhängige Differenzierung sprachlicher Register behandelt. In intensiver Lektüre von Originaltexten werden die theoretischen und methodischen Inhalte an konkreten Texten erarbeitet, geprüft und eingeübt. In der kulturwissenschaftlichen Literaturkritik wird der Einfluss von Geschlechterkonzepten und -rollen sowie von Formen sozialer Diversität auf die Darstellung im literarischen Medium thematisiert.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Unterrichtsgespräch; regelmäßige Vorbereitung ausgewählter Textabschnitte und Pflichtlektüre	Präsenzzeit Seminar 30
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Vor- und Nachbereitung Seminar 60 Mentoringgespräche 5 Selbststudium 55 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 150

Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester

Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie

Modul: Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde			
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, Komplexe originaler Gegenstände eigenständig zu bearbeiten und vorliegende Publikationen von Feld- und Sachbefunden kritisch einzuschätzen und weiterzuverarbeiten. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt, sowohl die materielle Überlieferung des Alltagslebens wie die monumentalen Zeugnisse der pharaonischen Kultur sachgerecht darzustellen und ihre Aussagekraft für die Rekonstruktion des Alten Ägypten auszuschöpfen.			
Inhalte: Im Rahmen des Moduls werden anhand exemplarisch ausgewählter Sachbereiche die archäologische Analyse komplexer archäologischer Befundzusammenhänge sowie die Auswertung zentraler Objektgattungen behandelt. Aktuelle und grundsätzliche Probleme der Feldarchäologie in Ägypten und Fragen der Grabungs- und Publikationsmethode stehen dabei im Vordergrund. Probleme der archäologischen Chronologie, archäologische Gesellschaftsrekonstruktion, Landschaftsarchäologie u. a. m. bilden methodische Schwerpunkte.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Teilnahme am Unterrichtsgespräch; Regelmäßige Pflichtlektüre	Präsenzzeit Seminar 30
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Vor- und Nachbereitung Seminar 60 Mentoringgespräche 5 Selbststudium 55 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 150
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

Modul: Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie													
Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, archäologische Forschungsinhalte und -perspektiven in ihrem Potential im Rahmen einer umfassend verstandenen Erforschung des Alten Ägypten einzuordnen sowie zu den Strömungen archäologischer und kulturanthropologischer Forschung in Beziehung zu setzen.													
Inhalte: Im Rahmen des Moduls sollen anhand ausgewählter, konkreter Fallbeispiele aus dem Gebiet der ägyptischen Archäologie sowie auf der Basis der Lektüre und Diskussion theoretischer und methodologischer Schlüsselschriften Fragen der archäologischen Theorie, der Geschichtswissenschaft und Kulturanthropologie (damit auch die Fragen von Gender, Ethnizität und Diversität) in ihrer Relevanz für die Deutung ägyptologischer Befunde erarbeitet werden. Weiter steht die Integration archäologisch gewonnener Erkenntnisse in ein umfassendes Bild der Kultur und Geschichte des Alten Ägypten im Zentrum.													
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)										
Seminar	2	Teilnahme am Unterrichtsgespräch											
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit Seminar</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung Seminar</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Mentoringgespräche</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Selbststudium</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td>150</td> </tr> </table>	Präsenzzeit Seminar	30	Vor- und Nachbereitung Seminar	60	Mentoringgespräche	5	Selbststudium	55	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	150
Präsenzzeit Seminar	30												
Vor- und Nachbereitung Seminar	60												
Mentoringgespräche	5												
Selbststudium	55												
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	150												
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch													
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300													
Dauer des Moduls: Ein Semester													
Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester													
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie													

Modul: Methoden der Ägyptologie			
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse spezieller Methoden, Techniken und Hilfsmittel der ägyptologischen Forschung, die sie in die Lage versetzen, in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit den Beitrag dieser Techniken und Methoden richtig einzuschätzen und in der Abfassung eigener Forschungsarbeiten kompetent anzuwenden.			
Inhalte: Gegenstand des Moduls sind spezielle Methoden und Hilfsmittel der archäologischen wie philologischen Forschung, deren Kenntnis für ein selbstständiges Arbeiten auf dem Gebiet der Ägyptologie unerlässlich ist. Neben der Nutzung der elektronischen Medien (Datenbanken, elektronisches Publizieren) werden Statistiken sowie andere Ordnungs- und Klassifikationsschemata in ihrem spezifischen Bezug auf die Problem- und Materiallage der Ägyptologie behandelt. Dazu gehören einerseits im archäologischen Bereich archäologische Statistik sowie die Relevanz naturwissenschaftlicher Methoden der Objektbearbeitung, Materialanalyse und Datierung, andererseits im philologischen Bereich die Rekonstruktion der gesprochenen Sprache, Vergleich und Typologie der Sprachstufen sowie statistische Untersuchungen zum Sprach- und Schriftsystem.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Kurzreferat; Unterrichtsgespräch; regelmäßige Vorbereitung ausgewählter Textabschnitte und Pflichtlektüre	Präsenzzeit Seminar 30 Vor- und Nachbereitung Seminar 60
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Mentoringgespräche 5 Selbststudium 55 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 150
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

Modul: Geschichte und Kulturgeschichte des Alten Ägypten			
Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, auf der Basis komplexer Quellenlagen und Zugangsweisen historische und kulturhistorische Sachverhalte zu rekonstruieren und dabei die Relevanz von Fragen der Ethnizität, Gender und anderen Formen kultureller, sozialer und biografischer Diversität angemessen zu berücksichtigen. Sie werden befähigt, das gesamte Spektrum ägyptischer Quellen heranzuziehen und in einer Synthese zu verarbeiten.			
Inhalte: Im Rahmen des Moduls wird anhand ausgewählter Fragestellungen die Rekonstruktion historischer und kulturhistorischer Phänomene und Epochen erarbeitet. Dabei werden Probleme der historischen Chronologie, der politischen und sozialen Geschichte, der Herrschaftsformen, der Verwaltungsstruktur und politischen Ideologie, der Außenpolitik und Außenkontakte, der Ökonomie, aber auch der Religion u. a. in ihrem Zusammenspiel in der Rekonstruktion eines umfassenden und empirisch gesicherten Bildes des Alten Ägypten behandelt.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Teilnahme am Unterrichtsgespräch; Referat	
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Präsenzzeit Seminar 30 Vor- und Nachbereitung Seminar 60 Mentoringgespräche 5 Selbststudium 55 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 150
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

2. Module des Wahlpflichtbereichs

Modul: Themen der Ägyptologie			
Qualifikationsziele: Durch das Modul erhalten die Studierenden eine verbreiterte und facettenreiche Kenntnis grundlegender Themen des Fachgebiets. Die Fähigkeit, die behandelten Stoffe auch in genereller, fachübergreifender und aktualisierender Perspektive zu diskutieren und zu verstehen, wird dabei besonders gefördert.			
Inhalte: Anhand ausgewählter Themenbereiche werden zentrale Gegenstände der Ägyptologie – beispielsweise Religion, Soziologie, Geschichte, Kultur, Kunst, Verwaltung – sowie bedeutende Material- und Quellengruppen – beispielsweise archäologische Monumentalkomplexe, regionale und landschaftsarchäologische Zeugnisse, Textgattungen, linguistische Schlüsselprobleme – aufgegriffen und vertiefend diskutiert. Dabei werden Fragen der Geschlechtszugehörigkeit, der Altersgruppen und -rollen, der Ethnizität und der sozialen Diversität besonders beachtet.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	2	Teilnahme am Unterrichtsgespräch	
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Präsenzzeit Seminar 30 Vor- und Nachbereitung Seminar 60 Mentoringgespräche 5 Selbststudium 55 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 150
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

Modul: Aktuelle Forschungsperspektiven der Ägyptologie			
Qualifikationsziele: Durch das Modul werden die Studierenden in die Lage versetzt, thematische und methodische Trends der aktuellen Forschungsliteratur zu erkennen, angemessen zu analysieren, kritisch zu bewerten und in ihrer Bedeutung für eigene und künftige Arbeiten einzuschätzen.			
Inhalte: Im Rahmen des Moduls werden aktuelle und zentrale Publikationen des Fachgebiets aufgegriffen, hinsichtlich ihrer materiellen, methodischen und theoretischen Grundlagen analysiert und kritisch bewertet sowie in den Rahmen kurz- und mittelfristiger Trends der aktuellen Forschungsentwicklung eingeordnet.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Kolloquium	2	Teilnahme am Unterrichtsgespräch; Literaturrezension	Präsenzzeit Kolloquium 30
Individuelles Mentoring	–	Schriftlich vorbereitete Stellungnahmen, Individuelle Mentoringgespräche mit der modulbetreuenden Dozentin oder dem modulbetreuenden Dozenten	Vor- und Nachbereitung Kolloquium 30 Mentoringgespräche 5 Selbststudium 10 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 75
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 150			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Ägyptologie			

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 5): Exemplarischer Studienverlaufsplan

a) ohne Auslandsstudium:

Semester	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich	Abschlussprüfung
1.	Modul Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen	Modul Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde	Module mit insgesamt 30 LP; es wird empfohlen, davon mindestens 15 LP aus benachbarten Disziplinen und bis zu 15 LP aus dem ägyptologischen Wahlpflichtbereich zu wählen	
2.	Modul Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten	Modul Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie		
3.	Modul Methoden der Ägyptologie und Modul Geschichte und Kulturgeschichte des Alten Ägypten			
4.				Masterarbeit und mündliche Prüfung

b) mit Auslandsstudium gemäß § 5:

Semester	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich	Abschlussprüfung
1.	Modul Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen	Modul Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde	Module mit insgesamt 30 LP; es wird empfohlen, davon mindestens 15 LP aus benachbarten Disziplinen und bis zu 15 LP aus dem ägyptologischen Wahlpflichtbereich zu wählen	
2.	Modul Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten	Modul Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie		
3.	Auslandsstudium, Module 30 LP nach Maßgabe der Studienordnung für das Studium an der Freien Universität Berlin			
4.				Masterarbeit und mündliche Prüfung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3): Zeugnis (Muster)
- Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3): Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Masterstudiengang Ägyptologie.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 16. März 2010 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2010 befristet.

§ 4

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen; diese verteilen sich wie folgt:

1. 90 LP für Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen gemäß § 4 der Studienordnung,
2. 30 LP für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Ägyptologie auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für den Masterstudiengang Ägyptologie zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 4 der Studienordnung erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang Ägyptologie zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so be-

schaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(6) Die Masterarbeit soll 60 bis 70 Seiten (18 000 bis 21 000 Wörter) umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(9) Der Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Benotung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich an die Masterarbeit an. Der Prüfungstermin wird der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

(11) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein.

(12) Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die mündliche Prüfung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und mündliche Prüfung ein.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Prüfung jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 7

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 dieser Ordnung sowie § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, wel-

ches mit einem der im Masterstudiengang Ägyptologie zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden darüber hinaus englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

(4) Auf dem Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch die sich aus den Modulnoten ergebende zusammengefasste Note sowie die zusammengefasste Note für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung (§ 5 Abs. 12) ausgewiesen. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der beiden Noten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie vom 2. April 2008 (FU-Mitteilungen 24, S. 302) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Ägyptologie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des Masterstudiengangs Ägyptologie Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie zu entnehmen.

1. Module des Pflichtbereichs

Modul: Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	5	Ja
Übung	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprach- und Schriftgeschichte des Ägyptischen“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	5	Ja
Individuelles Mentoring	Hausarbeit (15 Seiten)	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten, ca. 6000 Wörter)		Ja
Individuelles Mentoring			Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	5 Thesenpapiere (je 3 Seiten)		Ja
Individuelles Mentoring			Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Methoden der Ägyptologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten“ und „Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie“			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	5 Thesenpapiere (je 3 Seiten)		Ja
Individuelles Mentoring			Ja
Leistungspunkte: 10			

FU-Mitteilungen

Modul: Geschichte und Kulturgeschichte des Alten Ägypten		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Philologie und Textkultur des pharaonischen Ägypten“ und „Theorie und Interpretation in der Ägyptischen Archäologie“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten, ca. 6000 Wörter)	Ja
Individuelles Mentoring		Ja
Leistungspunkte: 10		

2. Module des Wahlpflichtbereichs

Modul: Themen der Ägyptologie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (20 Seiten, ca. 6000 Wörter)	Ja
Individuelles Mentoring		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Aktuelle Forschungsperspektiven der Ägyptologie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kolloquium	Rezension (schriftlich; 5 Seiten)	Ja
Individuelles Mentoring		Ja
Leistungspunkte: 5		

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3): Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Ägyptologie

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet::

	Leistungspunkte	Note
Module	[...]	[...]
Masterarbeit und mündliche Prüfung	[...]	[...]

Die Masterarbeit hatte das Thema: [...]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend
 Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 3): Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Ägyptologie

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Ordnung für die „Friedrich Schlegel
Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche
Studien – Friedrich Schlegel Graduate School
of Literary Studies“ der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 13. Januar 2010 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Graduiertenschule Friedrich Schlegel der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorin oder Direktor
- § 7 Koordinatorin oder Koordinator
- § 8 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ ist eine Einrichtung der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies (Promotionsstudium) an. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in internationalen Einrichtungen, kulturellen Institutionen und im Medienbereich.

(3) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens interdisziplinär arbeiten wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung

mit ihren Betreuerinnen oder Betreuern sowie Mentorinnen oder Mentoren führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(4) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Studienprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbstständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in Forschungsinstitutionen, Archiven und Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 geregelt.

(6) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt Stipendien für Studierende des Promotionsstudiums aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer einschlägigen auswärtigen wissenschaftlichen Forschungs- oder Bildungsstätte, einem Archiv oder einer Bibliothek fördern. Dafür können Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragt werden.

§ 3

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerin-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. März 2010 bestätigt worden.

nen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 erfüllen.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium vom 13. Januar 2010 erforderlich.

(5) Organe der Graduiertenschule sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Direktorin oder der Direktor.

Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Satz 1 Buchst. a) und b) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie.

(4) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über individuelle Dissertations-

vorhaben und über die Qualität der Betreuung dienen. Aus diesen Beratungen können Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand zurückfließen.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen einen Vorstand, dem bis zu drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stimmberechtigt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme angehören. Das studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied, die Koordinatorin oder der Koordinator beratendes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Vorstand bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er soll einem der beiden am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehören oder angehört haben. Die Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 kann einen Vorschlag unterbreiten. Will der Vorstand eine vom Vorschlag der Studierenden abweichende Bestellung vornehmen, hat die Direktorin oder der Direktor vor der Bestellungsentscheidung das Benehmen mit der Versammlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 herzustellen. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 1 vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist sie oder er von den Amtspflichten zu entbinden. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Er oder sie kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und als Schlichtungsstelle von jedem Mitglied der Graduiertenschule angerufen werden. Darüber hinaus wird sie oder er auf Antrag der Organe gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. a) bis c) oder von Amts wegen tätig.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen

Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(6) In Kommissionen, die für Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 6

Direktorin oder Direktor

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen eine Direktorin oder einen Direktor aus der Reihe der dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 können die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass mit der Mehrheit ihrer Stimmen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß Satz 1 gewählt wird.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule innerhalb der Freien Universität Berlin. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie oder er arbeitet mit den Leitungen und Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen zentralen Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 8

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 12. März und 2. April 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 884) außer Kraft.

Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 13. Januar 2010 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und
Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. März 2010 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in internationalen Einrichtungen, kulturellen Institutionen und im Medienbereich.

(3) Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und durch die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sowie Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Promotionsstudium im Benehmen mit der Ständigen Kommission der DRS festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Vorstand der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule ge-

mäß Satz 1 im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule als der oder dem Vorsitzenden und
- fünf weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

als stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist vom Vorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Reihen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu bestellen.

Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums und die Frauenbeauftragten der am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche nehmen an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist.
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.
- c) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbracht werden, der Nachweis von Kenntnissen der englischen oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität Berlin. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.
- g) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.
- h) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

In Abweichung von a) kann das Zulassungsverfahren auch insgesamt an die DRS delegiert werden.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben b) bis g) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und auf der Grundlage zweier fachgutachterlicher Stellungnahmen und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und auf der Grundlage zweier fachgutachterlicher Stellungnahmen, die aus der Gruppe der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder

Hochschullehrer stammen sollen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens drei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, durchgeführt. Mindestens eine oder einer der Beauftragten gemäß Satz 1 muss Mitglied der Auswahlkommission sein.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissenschaftskommunikation und Wissensvermittlung (§ 10), Projektmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12). Die Veranstaltungen aus dem Angebot der DRS aus dem Bereich Praxisperspektiven/Transferable Skills wählen die Studierenden in Absprache mit dem Betreuungsteam und mit Blick auf den individuellen Bedarf, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Dissertationsvorhabens sowie der jeweiligen Berufsplanung.

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Vorstand der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien bestellt im Einvernehmen mit der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, in der Regel die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des

Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus einem Betreuer oder einer Betreuerin sowie einem Mentor oder einer Mentorin aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin. In fachlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Betreuerin oder ein Betreuer oder eine Mentorin oder ein Mentor aus einer Hochschule der Länder Berlin und Brandenburg hinzugezogen werden; mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss jedoch Mitglied der Friedrich Schlegel Graduiertenschule sein. Gegebenenfalls kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Studierenden ein drittes Mitglied des Betreuungsteams von der oder dem Beauftragten bestellt werden.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums, unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12, aus dem Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel drei Monaten erwünscht.

§ 9

**Vorhabenbezogenes Promotionsstudium,
Lehr- und Lernformen**

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Literaturtheoretische und methodologische Seminare

Eine Veranstaltung wird von bis zu zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären und fachwissenschaftlichen Aspekten.

(b) Praxisseminare („Praxisperspektiven“ – „Transferable Skills“)

Ziel der Teilnahme an dem Kursangebot im Bereich „Praxisperspektiven“ – „Transferable Skills“, die in Abstimmung mit der DRS angeboten werden, ist die Vermittlung praktischer und fachübergreifender Kompetenzen. Hierzu gehören insbesondere Projektmanagement, wissenschaftliche Kommunikation in deutscher, englischer und ggf. einer weiteren für das Dissertationsprojekt relevanten Fremdsprache, Präsentationstechniken, didaktische Kompetenzen oder Karriereplanung. Die Studierenden wählen aus dem Kursangebot der DRS in Absprache mit den Betreuerinnen oder Betreuern sowie den Mentorinnen oder Mentoren Kurse, die zur Unterstützung des Promotionsprojekts und der wissenschaftlichen und/oder beruflichen Entwicklung der Studierenden geeignet sind.

(c) Forschungskolloquien

(1) Die Teilnahme an den Kolloquien soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Dissertationsvorhaben gemeinsam mit anderen Studierenden des Promotionsstudiums und den Betreuerinnen oder Betreuern sowie Mentorinnen oder Mentoren kontinuierlich zu diskutieren.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, so-

fern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden. Dabei kann von den gemäß Abs. 1 Buchst. a) vorgesehenen Seminaren nur eines durch Lehrangebote gemäß Abs. 3 ersetzt werden.

§ 10

**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit in angemessenem Umfang auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich fachlich und didaktisch aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen vorzubereiten.

§ 11

**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen erste Einblicke in die Planung von Forschungsprojekten und die Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts von am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer geschehen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums im Rahmen der Praxisperspektiven Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums im Rahmen der Praxisperspektiven Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(3) Studierende, die im Rahmen ihres Promotionsvorhabens weitere Fremdsprachenkenntnisse erwerben müssen, sollen die Gelegenheit dazu erhalten, diese Kenntnisse im Rahmen der Praxisperspektiven zu erwerben oder zu vertiefen.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Ab-

schluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar und 2. April 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 892) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium) nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium) immatrikuliert sind, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 beenden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Arbeit an der Dissertation (Studien- bzw. Forschungsaufenthalte im Ausland eingeschlossen)	Pflichtveranstaltungen/ Wahlpflichtveranstaltung Methodologie und Literaturtheorie	Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Praxisperspektiven/ Transferable Skills (Kursangebot/ganz-tägige Workshops)	Pflichtveranstaltung Forschungs-kolloquium
1. Sem.	21 LP	Methoden des Textvergleichs (5 LP*)	Projektmanagement (2 LP)	Projektdiskussion I (2 LP)
2. Sem.	23 LP	Theorien der Künste, der Medialität und Intermedialität (5 LP*)	Wissenschaftskommunikation (2 LP)	
3. Sem.	21 LP	Text – Kultur – Wissen (5 LP*)	Wissensvermittlung/ Wissenschaftskommunikation (2 LP)	Projektdiskussion II (2 LP)
4. Sem.	30 LP (Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland)			
5. Sem.	24 LP		Wissensvermittlung (2 LP)	Projektdiskussion III (2 LP)
6. Sem.	30 LP			
180 LP	151 LP	15 LP	8 LP	6 LP

* Eines der drei Seminare kann durch ein anderes, gleichwertiges Seminar an einer deutschen oder ausländischen Universität ersetzt werden.

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform		Leistungsanforderung
	Methodologie und Literaturtheorie	
Seminar	Methoden des Textvergleichs	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Teilnahme an der Seminare Diskussion; Übernahme eines Referats
Seminar	Theorien der Künste, der Medialität und Intermedialität	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Teilnahme an der Seminare Diskussion; Übernahme eines Referats
Seminar	Text – Kultur – Wissen	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Teilnahme an der Seminare Diskussion; Übernahme eines Referats
	Forschungskolloquium	
Kolloquium	Projektdiskussion I	Gliederung, Planung der Arbeit an der Dissertation; Projektpräsentation; aktive Diskussteilnahme
Kolloquium	Projektdiskussion II	Reflexion der Untersuchungsmethoden; Projektpräsentation; aktive Diskussteilnahme
Kolloquium	Projektdiskussion III	Präsentation der Forschungsergebnisse, Kontextualisierung; Projektpräsentation; aktive Diskussteilnahme
	Praxisperspektiven/Transferable Skills	
Kursangebot/Workshops	Projektmanagement	Planung der Arbeit an der Dissertation; Planung und Organisation wissenschaftlicher und wissenschaftsnaher Veranstaltungen
Kursangebot/Workshops	Wissenschaftskommunikation	Verfassen von wissenschaftsnahen Texten, mündliche Präsentationen zu wissenschaftlichen Themen in Fremd- und/oder Muttersprache; ggf. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die für das Dissertationsprojekt relevant sind
Kursangebot/Workshops	Wissensvermittlung	Hochschuldidaktik und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen: Planung und Durchführung von einzelnen Sitzungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen; Selbstreflexion; Anfertigen eines Berichts

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder Der Studierende),
 _____ (Betreuerin oder Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
 _____ (Mentor oder Mentorin sowie ggf. weitere Mitglieder des Betreuungsteams)
 _____ (Die oder Der Beauftragte des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf der Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als Mentor oder Mentorin)
3. (ggf. als drittes Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studieneinheiten fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder vonseiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder Der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder Der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die oder Der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
8. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder Der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (Mentor oder Mentorin sowie ggf. weitere Mitglieder des Betreuungsteams)
_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) der Dahlem Research School der Freien Universität
Berlin vom 13. Januar 2010 (FU-Mitteilungen 11/2010)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder Der Direktor der Graduiertenschule

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“
(**Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School**) der Dahlem Research School der Freien Universität
Berlin vom 13. Januar 2010 (FU-Mitteilungen 11/2010)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“
(**Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School**) vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten	Leistungen
Methodologie und Literaturtheorie	
I. Methoden des Textvergleichs	
II. Theorien der Künste, der Medialität und Intermedialität	
III. Text – Kultur – Wissen	
Praxisperspektiven/Transferable Skills	
I. Projektmanagement	
II. Wissenschaftliche Kommunikation	
III. Wissensvermittlung/Hochschuldidaktik/ Mitwirkung an Lehrveranstaltungen	
Forschungskolloquium	
Projektdiskussion I	
Projektdiskussion II	
Projektdiskussion III	
Weitere wissenschaftliche und organisatorische Aktivitäten	
Individuelle Vermittlungsformen im Betreuungsteam	
Arbeit in Kleingruppen	
Mitwirkung an der Planung und Organisation von Veranstaltungen	

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder Der Direktor der Graduiertenschule

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.